



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

STABILITÄTSBERICHT des Landes Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr 2020

Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz

nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

– Berichtsjahr 2020 –

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen.....	1
2.	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	2
2.1.	Methodik	2
2.2.	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	4
	Finanzierungssaldo.....	4
	Kreditfinanzierungsquote	6
	Zins-Steuer-Quote	7
	Schuldenstand	8
3.	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen.....	9
3.1.	Verfassungsrechtliche Vorgaben.....	9
3.2.	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	9
4.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	10
4.1.	Methodik	10
4.2.	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	11
5.	Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse	12
5.1.	Methodik	12
5.2.	Rheinland-pfälzische Schuldenbremse.....	12
5.3.	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	14
6.	Zusammenfassung.....	14
	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	14
	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	15
	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung.....	15
	Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse.....	15
	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	16

1. Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen

Bund und Länder sind gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat einmal jährlich Stabilitätsberichte über die aktuelle Lage und die Entwicklung ihrer Haushalte vorzulegen.

Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder. Er wurde am 1. Januar 2010 als Ergebnis der Föderalismusreform II errichtet und in Artikel 109a Grundgesetz (GG) verankert. Ihm gehören die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister an.

Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates besteht in der fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern sowie der Durchführung von Sanierungsverfahren (Artikel 109a Absatz 1 GG). Ziel ist es, die Gefahr von Haushaltsnotlagen möglichst frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Daneben überwacht der Stabilitätsrat dieses Jahr erstmalig die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land (Artikel 109a Absatz 2 GG). Die Aufgabenerweiterung wurde im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vereinbart und erfolgte auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie des Fiskalvertrages.

Der Stabilitätsrat überprüft zudem zweimal jährlich die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits in Höhe von 0,5 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird der Stabilitätsrat nach § 7 StabiRatG durch einen unabhängigen Beirat unterstützt.

Die Beratungsunterlagen sowie die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden auf dessen Homepage veröffentlicht (www.stabilitaetsrat.de). Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde zudem beschlossen, dass diese den jeweiligen Parlamenten durch die Bundes- und Landesregierungen unmittelbar zugeleitet werden.

Grundlage der Haushaltsüberwachung bilden die jährlichen Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder. Darin sind die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Kapitel 2), die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen (Kapitel 3) sowie die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Kapitel 4) darzustellen. Ferner ist vor dem Hintergrund der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat über die Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse zu berichten (Kapitel 5).

Die Frist zur Abgabe des Stabilitätsberichts wurde dieses Jahr von Mitte Oktober auf Mitte November verschoben, um die Auswirkungen der Corona-Krise auf die öffentlichen Haushalte besser abschätzen zu können.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht für das Berichtsjahr 2020 erfüllt Rheinland-Pfalz seine gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG. Er wurde am 10. November 2020 vom Ministerrat des Landes zur Kenntnis genommen. Dem Stabilitätsbericht 2020 liegen die Ist-Ergebnisse der Jahre 2018 und 2019, der Haushaltsplan des Jahres 2020 einschließlich der am 27. März 2020 und am 17. September 2020 beschlossenen Nachtrags Haushalte, die Regierungsvorlage des Haushaltsplans 2021 sowie die Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2024 als Datenbasis zugrunde.

Der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass in Rheinland-Pfalz unter Anwendung der Kriterien, die vom Stabilitätsrat zur Haushaltsbeobachtung herangezogen werden, keine Haushaltsnotlage droht und die landeseigene Schuldenbremse in allen Jahren eingehalten wird.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

2.1. Methodik

Das Kennziffernsystem der Haushaltsüberwachung, das der Stabilitätsrat am 28. April 2010 festgelegt¹ und am 13. Dezember 2019 an die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse angepasst hat², bildet die Grundlage für die Beurteilung der Haushaltslage von Bund und Ländern. Es setzt sich aus den vier Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand zusammen. Dabei stellen Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote eher vergangenheitsorientierte Kennziffern dar, in denen sich frühere Defizite widerspiegeln, währenddessen der Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote Hinweise auf die aktuelle Haushaltslage geben.

Für die Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein definierte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Anhand der allgemein festgelegten Grundsätze werden die Schwellenwerte für das jeweilige Berichtsjahr berechnet. Diese werden dem Bund und den Ländern vom Sekretariat des Stabilitätsrates zur Verfügung gestellt.

¹ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 zu TOP 2.

² Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 13.12.2019 zu TOP 2.

Definition der Schwellenwerte für die Länderebene:

	Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanung
		Flächen- länder	Stadt- staaten	Flächenländer und Stadtstaaten
Finanzierungssaldo	Länderdurchschnitt je EW abzgl.	200 € je EW		Schwelle 2020* abzgl. 50 € je EW
Kreditfinanzierungsquote	Länderdurchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte		Schwelle 2020* zzgl. 2 Prozentpunkte
Zins-Steuer-Quote	Länderdurchschnitt mal	140%	150%	Schwelle 2020* zzgl. 1 Prozentpunkt
Schuldenstand	Länderdurchschnitt je EW mal	130%	220%	Schwelle 2020* zzgl. 100 € je EW je Jahr

* letztes Jahr des Zeitraums "Aktuelle Haushaltslage".

Der Stabilitätsrat berücksichtigt bei der Beurteilung der Haushalte sieben Beobachtungsjahre, die in zwei Zeiträume unterteilt werden. Dabei handelt es sich um den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre sowie den Ansatz des aktuellen Haushaltsjahres umfasst, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Ansatz bzw. Regierungsentwurf des darauffolgenden Haushaltsjahres und die Ergebnisse der Finanzplanung beinhaltet.

Bei der Haushaltsbeobachtung wird zwischen der Auffälligkeit einzelner Kennziffern und der Auffälligkeit einzelner Zeiträume unterschieden. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den jeweiligen Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat sind. Zeigt mindestens einer der beiden Zeiträume anhand der genannten Kriterien eine Auffälligkeit, leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung der Haushaltssituation der betreffenden Gebietskörperschaft ein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft autonom bleiben, was der äußeren Einwirkung auf Entscheidungen des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers Grenzen setzt. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der bundesstaatlichen Gemeinschaft an einer möglichst frühen Identifizierung von Haushaltsrisiken sowie deren aktiven Bekämpfung und der verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsautonomie der Gebietskörperschaften.

Der Stabilitätsrat hat das Analysesystem der regelmäßigen Haushaltsüberwachung 2019 überprüft und eine Anpassung des Kennziffernsystems für die Haushaltsüberwachung ab dem Jahr 2020 vorgenommen. Dabei wurden die Schwellenwerte der Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote und Schuldenstand im Zeitraum der Finanzplanung verschärft, sodass eine Auffälligkeit deutlich früher eintreten kann. Darüber hinaus wurde der Berichtskreis erweitert. Neben dem Kernhaushalt und den Pensions- bzw. Versorgungsfonds werden nunmehr unselbständige Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, die nach dem

31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind, in die Analyse einbezogen. Da in Rheinland-Pfalz seit der Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Landesverfassung die Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat diese Regelung keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Landes.

Im Rahmen der Überarbeitung des Kennziffersystems wurde zudem die Kennziffer Schuldenstand an die Abgrenzung der amtlichen Statistik angepasst. Während bisher die Kredite am Kreditmarkt erfasst wurden, fließen mit dem Jahr 2020 die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne die Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite in die Berechnung ein. Diese Anpassung hat wiederum Auswirkungen auf die Kreditfinanzierungsquote sowie die Zins-Steuer-Quote, da die Nettokreditaufnahme und die Zinsausgaben analog zum Schuldenstand abzugrenzen sind.

2.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Finanzierungssaldo

in € je Einw.	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rheinland-Pfalz	308	249	-831	-316	-206	-94	15
Schwellenwert	48	-37	-933	-983	-983	-983	-983

Finanzierungssaldo in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Die Kennziffer Finanzierungssaldo in der Abgrenzung des Stabilitätsrates wird um finanzielle Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse bereinigt. Bei den Ländern findet die Konjunkturbereinigung implizit durch Ländervergleich statt.

In Rheinland-Pfalz weicht der Finanzierungssaldo je Einwohner im gesamten Betrachtungszeitraum positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Die Kennziffer ist somit in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Nach dem guten Ergebnis des Jahres 2018 konnte Rheinland-Pfalz im Haushaltsjahr 2019 einen strukturellen Überschuss von 249 Euro je Einwohner erzielen. Damit wurde der im letzten Stabilitätsbericht für das Jahr 2019 ausgewiesene Planwert (62 Euro je Einwohner) deutlich übertroffen. Einnahmeseitig profitierte das Land von der positiven konjunkturellen Lage. Ausgabeseitig konnten die Zinsausgaben in Folge des niedrigen Zinsniveaus reduziert und der Anstieg der übrigen Ausgaben begrenzt werden.

Für das Haushaltsjahr 2020 war im ursprünglichen Ansatz ein struktureller Finanzierungsüberschuss von 105 Euro je Einwohner vorgesehen. Die Planung musste jedoch aufgrund der Corona-Krise angepasst werden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und zur Unterstützung der Konjunktur durchführen zu können. Dabei boten die guten Ergebnisse und die umfangreichen Konsolidierungsanstrengungen der vergangenen Jahre eine solide Ausgangsbasis, um schnell und entschieden auf die Pandemie reagieren zu können.

Der rheinland-pfälzische Landtag hat zwei Nachtragshaushalte für das Jahr 2020 beschlossen, in denen die konjunkturellen Steuermindereinnahmen und die zusätzlichen Corona-bedingten Ausgaben veranschlagt wurden. Der beträchtliche Anstieg der Investitionsausgaben ist auf das umfangreiche Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramm des Landes zurückzuführen. Zudem steigen die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sprunghaft an, was insbesondere auf Zuweisungen an Kommunen und soziale Einrichtungen, vor allem zum Ausgleich Corona-bedingter Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen, zurückzuführen ist. Darin enthalten sind auch die Mittel im Umfang von rund 1,1 Mrd. Euro, die dem neu errichteten Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ zur Verfügung gestellt werden; ergänzt durch Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes im Umfang von 487 Mio. Euro.

Die Corona-Krise wird den Landeshaushalt auch in den nächsten Jahren noch erheblich belasten. Dies betrifft insbesondere die Steuereinnahmen, die das Niveau in der konjunkturellen Normallage noch deutlich unterschreiten werden.

Das Finanzierungsdefizit kann im Zeitraum der Finanzplanung sukzessive reduziert werden. Im Jahr 2024 soll erstmals wieder ein Überschuss erzielt werden.

Kreditfinanzierungsquote

in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rheinland-Pfalz	-3,8	-2,1	16,4	6,3	3,9	1,6	-0,5
Schwellenwert	3,6	1,8	23,2	25,2	25,2	25,2	25,2

Nettokreditaufnahme im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben, in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Sie gibt somit an, welcher Anteil der bereinigten Ausgaben durch neue Kredite finanziert wird. Ab dem Jahr 2020 umfasst die Kreditfinanzierungsquote neben der Nettokreditaufnahme beim nicht-öffentlichen Bereich auch die Nettokreditaufnahme beim öffentlichen Bereich. Die Kreditaufnahme beim Bund und die Kassenkredite gehen weiterhin nicht in die Berechnung ein.

Die Kreditfinanzierungsquote in der Abgrenzung des Stabilitätsrates unterschreitet in allen Jahren den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Berichtszeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Im Haushaltsjahr 2019 konnten erneut fundierte Schulden am Kreditmarkt getilgt werden. Die ursprünglich geplante Kreditfinanzierungsquote von -0,6 Prozent wurde um 1,5 Prozentpunkte deutlich unterschritten, obwohl aufgeschobene bewilligte Kredite in Höhe von 300 Mio. Euro berücksichtigt wurden. Die Verbesserung ist auf die strikte Ausgabendisziplin und die konsequente Nutzung der günstigen Rahmenbedingungen zur Reduktion der Kreditaufnahme zurückzuführen.

Für das Haushaltsjahr 2020 war ursprünglich eine Kreditfinanzierungsquote von -1,5 Prozent vorgesehen. In Folge der Corona-Krise musste die Kreditaufnahme deutlich ausgeweitet werden. Statt der vorgesehenen Nettotilgung von 212 Mio. Euro ist im zweiten Nachtrag für das Haushaltsjahr 2020 eine Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt von 3,45 Mrd. Euro veranschlagt.

Im Zeitraum der Finanzplanung verringert sich die Kreditfinanzierungsquote schrittweise. Im Jahr 2024 beginnt die Tilgung der notsituationsbedingten Kredite und es wird eine negative Kreditfinanzierungsquote von -0,5 Prozent erwartet.

Zins-Steuer-Quote

in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rheinland-Pfalz	4,0	3,2	3,6	3,0	2,8	2,6	2,4
Schwellenwert	5,2	4,5	4,9	5,9	5,9	5,9	5,9

Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen, in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote gibt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen wieder und zeigt auf, welcher Anteil der Steuereinnahmen durch Zinsausgaben gebunden ist. Ab dem Jahr 2020 gehen auch die Zinsausgaben an den öffentlichen Bereich in die Berechnung ein. Analog zur Abgrenzung des Schuldenbegriffs bleiben die Zinsausgaben an den Bund unberücksichtigt.

Die Zins-Steuer-Quote von Rheinland-Pfalz unterschreitet im gesamten Beobachtungszeitraum den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Mit einer Zins-Steuer-Quote von 3,2 Prozent konnte auch im Haushaltsjahr 2019 der ursprüngliche Ansatz (4,3 Prozent) deutlich unterschritten werden. Die Verbesserung ist auf Zinsminderausgaben und Steuermehreinnahmen zurückzuführen.

Für das Haushaltsjahr 2020 wird eine Zins-Steuer-Quote von 3,6 Prozent erwartet. Die Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Ansatz (4,3 Prozent) ist darauf zurückzuführen, dass die Zinsausgaben im zweiten Nachtragshaushalt 2020 aufgrund der positiven Entwicklung des Zinsniveaus stark abgesenkt werden konnten. Gegenläufig wirken sich die Steuermindereinnahmen in Folge der Corona-Krise aus, wobei deren Effekt auf die Zins-Steuer-Quote durch die Zinsminderausgaben überkompensiert wird.

In den Folgejahren sinkt die Zins-Steuer-Quote, da der Regierungsentwurf 2021 und die Finanzplanung von rückläufigen Zinsausgaben und steigenden Steuereinnahmen ausgehen.

Schuldenstand

in € je Einw.	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rheinland-Pfalz	7.331	7.400	8.363	8.672	8.867	8.950	8.925
<i>Schwellenwert</i>	<i>8.578</i>	<i>8.696</i>	<i>10.122</i>	<i>10.222</i>	<i>10.322</i>	<i>10.422</i>	<i>10.522</i>

Schuldenstand in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Die Kennziffer Schuldenstand basiert bis zum Jahr 2019 auf den fundierten Schulden am Kreditmarkt. Mit der Überarbeitung des Kennziffersystems wurde die Kennziffer an die Abgrenzung der amtlichen Statistik angepasst. Entsprechend fließen ab dem Jahr 2020 die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich in die Berechnung ein. Die Schulden beim Bund und die Kassenkredite bleiben weiterhin unberücksichtigt.

Der Schuldenstand des Landes Rheinland-Pfalz umfasst auch die Kreditmarktschulden des Landesbetriebs Mobilität und des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, da diese in der vierteljährlichen Schuldenstatistik den Kreditmarktschulden des Landes zugerechnet werden.

Der einwohnerbezogene Schuldenstand von Rheinland-Pfalz unterschreitet in allen Jahren den zulässigen Schwellenwert. Somit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Im Haushaltsjahr 2019 beträgt der Schuldenstand 7.400 Euro je Einwohner. Darin sind aufgeschobene bewilligte Kredite im Umfang von rund 390 Euro je Einwohner enthalten, die erstmals im Stabilitätsbericht 2020 eingerechnet werden. Unter Berücksichtigung dieses Effekts konnte der Schuldenstand sowohl gegenüber dem Vorjahr als auch gegenüber der ursprünglichen Planung (7.309 Euro je Einwohner) deutlich unterschritten werden.

Für das Haushaltsjahr 2020 wird ein Schuldenstand von 8.363 Euro je Einwohner erwartet. Der sprunghafte Anstieg ist auf die Corona-Krise zurückzuführen. Der zweite Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 sieht insgesamt eine Aufnahme von Krediten in Höhe von rund 3,45 Mrd. Euro vor. Diese umfassen die notsituationsbedingten Kredite in Höhe von rund 1,2 Mrd. Euro, die beginnend mit dem Jahr 2024 auf konjunkturgerechte Weise zu tilgen sind.

In den Folgejahren ist weiterhin eine Nettokreditaufnahme erforderlich, wobei sich der jährliche Anstieg der Schulden reduziert. Im Haushaltsjahr 2024 soll der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr erstmals wieder zurückgeführt werden. Hier spiegelt sich u.a. die Tilgung der notsituationsbedingten Kredite wider.

3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

3.1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung seit dem Jahr 2016 auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts begrenzt ist, sind die Länder seit dem Jahr 2020 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Die nähere Ausgestaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse regeln die Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen.

Rheinland-Pfalz hat die grundgesetzliche Schuldenbremse bereits im Jahr 2011 in Artikel 117 der Landesverfassung aufgenommen, ein dazugehöriges Ausführungsgesetz beschlossen sowie eine Rechtsverordnung zum Konjunkturbereinigungsverfahren erlassen. Die Schuldenregel war erstmals auf den Haushalt 2012 anzuwenden, wobei bis 2019 die Regelgrenze der investitionsbezogenen Verschuldung maßgeblich war. Weitergehende Informationen zur rheinland-pfälzischen Schuldenregel finden sich im Kapitel 5.2.

3.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz konnte im Jahr 2019 eine strukturelle Nettotilgung von 440 Mio. Euro erzielen. Der ursprüngliche Haushaltsansatz für das Jahr 2020 sah ebenfalls eine strukturelle Nettotilgung vor, jedoch mussten die Planungen aufgrund der Corona-Pandemie und ihrer Folgen erheblich angepasst werden. Mit zwei Nachtragshaushalten hat Rheinland-Pfalz schnell und entschieden auf die Herausforderungen reagiert. Aufgrund des Ausmaßes der Corona-Krise hat der Landtag am 27. März 2020 das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation in Form einer Naturkatastrophe festgestellt.

Die Auswirkungen der Pandemie werden den Landeshaushalt auch im nächsten Jahr erheblich belasten. Dies gilt insbesondere für die Steuereinnahmen, die das Niveau der konjunkturellen Normallage deutlich unterschreiten werden. Gemäß Regierungsentwurf für das Haushaltsjahr 2021 soll eine strukturelle Nettotilgung von 61 Mio. Euro erzielt werden.

in Mio. €	2019	2020	2021
Strukturelle NKA	-440	0	-61

Der zweite Nachtragshaushalt für den Haushalt 2020 und die Regierungsvorlage für den Haushalt 2021 entsprechen folglich der geltenden landesrechtlichen und damit auch der grundgesetzlichen Schuldenbremse.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

4.1. Methodik

Neben der Beurteilung der Haushaltslage anhand der vier Kennziffern beobachtet der Stabilitätsrat auch die mittelfristige Haushaltsentwicklung von Bund und Ländern.³ Zu diesem Zweck enthält der Stabilitätsbericht eine Projektion der Haushaltsentwicklung auf der Grundlage einheitlicher Annahmen, auch Standardprojektion genannt. Ziel dieser Projektion ist es, diejenige jährliche durchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben zu ermitteln, bei der – unter Berücksichtigung einer methodisch einheitlichen Fortschreibung der Einnahmen – am Ende des Projektionszeitraums eine Überschreitung des Schwellenwertes bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner (130 Prozent des Länderdurchschnitts) in der betreffenden Gebietskörperschaft gerade noch vermieden wird.

Auf Länderebene gelten die Ergebnisse der Standardprojektion dann als auffällig, wenn die länderspezifische Zuwachsrate der Ausgaben den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet, sodass die Konsolidierungserfordernisse im betreffenden Haushalt als wesentlich umfangreicher als im Länderdurchschnitt anzusehen wären. In diesem Fall leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung ein, ob bei der betroffenen Gebietskörperschaft tatsächlich eine Haushaltsnotlage droht.

Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die zulässigen Ausgabenwachstumsraten der Standardprojektion nicht vereinbar sind mit der landesrechtlichen Schuldenregel, nach der seit dem Haushaltsjahr 2020 ein strukturell ausgeglichener Haushalt zu erzielen ist. Daher haben die Ergebnisse der Standardprojektion auch keine Relevanz für haushaltspolitische Entscheidungen. Zudem handelt es sich bei der Standardprojektion um eine stark vereinfachte Abschätzung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die aus Vereinfachungsgründen schematisch alle rechnerisch notwendigen Anpassungsreaktionen auf der Ausgabenseite der Haushalte vorsieht. In der Praxis können Konsolidierungserfordernisse hingegen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmeseite bestehen.

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung war ebenfalls Gegenstand der Überprüfung des Analysesystems der regelmäßigen Haushaltsüberwachung. Im Ergebnis hat der Stabilitätsrat das bisherige Verfahren unverändert beibehalten. Die neue Abgrenzung der

³ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 zu TOP 3.

Kennziffer Schuldenstand im Kennziffersystem führt jedoch zu einer entsprechenden Anpassung bei der Standardprojektion.

4.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Standardprojektion Rheinland-Pfalz	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	3,7	1,3	4,3
2020-2027 %	1,8	-0,2	2,8
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen ergibt für Rheinland-Pfalz, dass die Ausgaben des Landes mit einer einheitlichen Rate von höchstens 3,7 Prozent p.a. (Zeitraum 2019 bis 2026) bzw. 1,8 Prozent p.a. (Zeitraum 2020 bis 2027) ansteigen könnten, um eine Auffälligkeit in Bezug auf die Kennziffer Schuldenstand je Einwohner am Ende des jeweiligen Projektionszeitraums gerade noch zu vermeiden.

Der Länderdurchschnitt für die maximale Zuwachsrate beläuft sich auf 4,3 Prozent p.a. für den ersten Zeitraum und auf 2,8 Prozent p.a. für den zweiten Zeitraum. Der relevante Schwellenwert liegt, wie zuvor beschrieben, um drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt und beträgt somit 1,3 Prozent p.a. (Zeitraum 2019 bis 2026) bzw. -0,2 Prozent p.a. (Zeitraum 2020 bis 2027).

Die für Rheinland-Pfalz ermittelten Raten weichen in beiden Fällen positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Dies bedeutet, dass der Handlungsspielraum des Landes als ausreichend angesehen wird, um am Ende des Projektionszeitraums bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner nicht auffällig zu werden. Eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat wird somit nicht festgestellt.

5. Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse

5.1. Methodik

Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch Bund und Länder zu überwachen. In seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 hat er hierzu ein Kompendium beschlossen, in dem das Verfahren der Überwachung konkretisiert ist.⁴

Demnach sollen die Länder die Ergebnisse ihrer landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in ihren Stabilitätsberichten darstellen.

5.2. Rheinland-pfälzische Schuldenbremse

Rheinland-Pfalz hat im Rahmen seiner grundgesetzlich zugesicherten Haushaltsautonomie eine landesrechtliche Schuldenbremse in der Landesverfassung verankert, die den Vorgaben des Artikel 109 Absatz 3 GG entspricht. Die Zielgröße der rheinland-pfälzischen Schuldenbremse bildet die strukturelle Nettokreditaufnahme. Diese wird maßgebend durch die Verschuldung des Kernhaushaltes bestimmt, da eine Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Im Einklang mit der grundgesetzlich festgelegten Schuldenbremse hat sich Rheinland-Pfalz mit dem Steuertrendverfahren für ein symmetrisches Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden. Es berücksichtigt, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind, und misst die konjunkturellen Effekte auf den Landeshaushalt unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) werden auf Basis eines mehrjährigen (gleitenden) Durchschnitts ermittelt. Sie stellen die mittleren Einnahmen bzw. den mittleren Einnahmepfad dar, der dem Land ohne konjunkturelle Einflüsse zur Verfügung steht. Auf Basis dieser strukturellen Steuereinnahmen wird dann die Konjunkturkomponente bestimmt. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den erwarteten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage.

Durch die Implementierung eines Symmetriekontos, in dem die tatsächlichen (positiven und negativen) Konjunkturabweichungen festgehalten werden, wird dem Symmetriegebot Rechnung getragen und so Fehleinschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage aus-

⁴ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 zu TOP 5.

geglichen. Das Symmetriegebot ist das wichtigste Ziel jedes Konjunkturbereinigungsverfahrens, d.h. konjunkturellen Mindereinnahmen im Abschwung stehen konjunkturelle Mehreinnahmen im Aufschwung gegenüber, die sich bei ausgewogenem Konjunkturverlauf ausgleichen. Im rheinland-pfälzischen Steuertrendverfahren greift im Zusammenspiel mit dem Symmetriekonto ein automatischer Korrekturmechanismus, wenn die positiven oder negativen Abweichungen zu groß werden und festgelegte Schwellenwerte über- oder unterschritten werden. Hierdurch wird die Fortschreibung des Einnahmepfades (strukturelle Steuereinnahmen) dahingehend regelgebunden erhöht oder vermindert. Die Fortschreibung wird durch einen Zuschlag verstärkt, wenn es vermehrt zu positiven Abweichungen in den zurückliegenden Jahren gekommen ist, bzw. vermindert, wenn es vermehrt zu negativen Abweichungen gekommen ist.

Beim Steuertrendverfahren bleiben die strukturellen Steuereinnahmen eines Jahres während des gesamten Prozesses unverändert. Abweichungen von den Steuererwartungen werden als konjunkturell gewertet. Damit bietet das Steuertrendverfahren die erforderliche Planungssicherheit. Bei einem ausgewogenen Konjunkturverlauf bewahrt es in konjunkturellen Schwächephase die Handlungsfreiheit des Landes, indem konjunkturelle Steuermindereinnahmen durch konjunkturelle Kreditaufnahme ausgeglichen werden können. In Zeiten einer Hochkonjunktur fordert es im Gegenzug, konjunkturelle Tilgungen in entsprechendem Maße vorzunehmen.

Im Vergleich dazu bilden die potentialorientierten Konjunkturbereinigungsverfahren (z.B. Bundesverfahren oder Konsolidierungshilfeverfahren), die an der Produktionslücke und damit am Produktionspotential ansetzen, den konjunkturellen Effekt auf die Steuereinnahmen nicht in diesem Umfang ab. Die Schwankungsbreite der konjunkturbereinigten Einnahmen ist hier deutlich höher.⁵ Im Steuertrendverfahren ist die Schwankungsbreite i.d.R. geringer, so dass es im Ergebnis zu einer stärkeren Glättung des Einnahmepfades kommt.

⁵ Siehe Deutsche Bundesbank, Monatsbericht März 2017, S. 47ff.

5.3. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Die strukturelle Nettokreditaufnahme entspricht in allen Jahren den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben. Damit hält das Land die rheinland-pfälzische Schuldenbremse und die grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG ein.

in Mio. €	2019	2020	2021
Strukturelle NKA	-440	0	-61

6. Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Rheinland-Pfalz
Berichtsjahr: 2020

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		RegV 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	
Finanzierungssaldo € je Einw.	308	249	-831	nein	-316	-206	-94	15	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	-3,8	-2,1	16,4	nein	6,3	3,9	1,6	-0,5	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,2	20,2						
Zins-Steuer-Quote %	4,0	3,2	3,6	nein	3,0	2,8	2,6	2,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand € je Einw.	7.331	7.400	8.363	nein	8.672	8.867	8.950	8.925	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Bei den Kennziffern des Stabilitätsrates zur Beurteilung der Haushaltslage bestehen in beiden Zeiträumen keine Auffälligkeiten. Insgesamt ist damit für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage festzustellen.

Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Der zweite Nachtragshaushalt für den Haushalt 2020 und die Regierungsvorlage für den Haushalt 2021 entsprechen den Vorgaben der landesrechtlichen Schuldenregel für einen strukturell ausgeglichenen Landeshaushalt. Folglich hält Rheinland-Pfalz die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ein.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Standardprojektion Rheinland-Pfalz	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	3,7	1,3	4,3
2020-2027 %	1,8	-0,2	2,8
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage an. Dies ergibt sich daraus, dass die Ausgaben in beiden Zeiträumen jährlich stärker steigen könnten als der Schwellenwert, um eine Auffälligkeit bei der Kennziffer Schuldenstand gerade noch zu vermeiden.

Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse

Die strukturelle Nettokreditaufnahme entspricht in allen Jahren den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben. Damit hält das Land die rheinland-pfälzische Schuldenbremse und die grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG ein.

in Mio. €	2019	2020	2021
Strukturelle NKA	-440	0	-61

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Rheinland-Pfalz wird in Bezug auf die kennzifferngestützte Haushaltsbeurteilung und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat. Rheinland-Pfalz hält die landesrechtliche Schuldenbremse und damit die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ein.

Im Ergebnis zeigt der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2020, dass in Rheinland-Pfalz keine Haushaltsnotlage droht und die Vorgaben der landesrechtlichen Schuldenbremse erfüllt werden.